

sein. Versiegelt mit kaiserl. Insiegel, gegeben zu Nürnberg
1374, am St. Dionys = Tage.

Confirmation eines Vertrags zwischen Land
und Städten, enthaltend:

- 1) die Bestätigung des Salzmarktes; 2) des Bierzwanges;
- 3) des Scheffelmaßes:

Wir Karl, von Gottes Gnaden etc., bekennen und thun
kundt, öffentlich mit diesem Briefe allen, die ihn sehen und
hören und lesen, daß Wir und der ehrwürdige Johannes,
Erzbischof zu Prag, des päpstlichen Stuhles Legat, Unser
Fürst, Rath und lieber Getreuer, Andächtiger, solche Zwei-
ung und Kriege, die zwischen Unseren lieben Getreuen,
Rittern und Knechten, Mannen und Landsassen, Unseres
Landes Lausitz an einem Theile, und die Bürgermeister und
Rathmänner und Bürger der Stadt Budissin am andern
Theile, um diese nachgeschriebene Sachen entstanden sein,
nach Anweisung und mit Rathe Unserer Getreuen entschie-
den sein und gerichtet haben in allermaßen, alsdenn diese
nachgeschriebene Artikel von Wort zu Wort zu begreifen:

1) Entscheiden und sprechen wir: ist der Scheffel und
Maß in der Stadt Budissin nicht gut, der vor das Ge-
treide jegund da ist, und so gerecht er vor Alters gewesen,
so sollen sie ihm zur Hand, gut und gerecht machen und
ihn lassen hauen in einen Stein, daß er allezeit bleibe.

2) Innerhalb einer Meile Weges um Budissin soll kein
Kretscham sein noch Bier schenken, er lauffe denn das Bier
von Budissin; auswendig einer Meile Weges sollen die
Kretschams, die vor Alters gewesen sein, bleiben, und die
Kretscham mögen Bier brauen und kauffen und holen, wo
sie wollen nach ihrer alten Gewohnheit; man soll auch
keinen neuen Kretscham bauen und machen ohne des Kö-
nigs von Boheim Willen und Wollen, daß die Bürger